

---

# I Prüfdokumentation

## 1 Der Prüfbericht

Nach der Prüfung muss ein Prüfbericht erstellt werden. Im Prüfbericht muss der Umfang der Prüfung zusammen mit den Aufzeichnungen über das Besichtigen und den Ergebnissen von Erproben und Messen enthalten sein. Es sind alle Fehler bzw. alle festgestellten Abweichungen von den aufgeführten Bewertungskriterien als „Mangel“ aufzulisten. Bei Erstprüfungen von Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen dürfen im Prüfbericht auch Empfehlungen für angemessene Reparaturen und Verbesserungen aufgenommen werden.

Im Wesentlichen müssen bei Erst- und Wiederholungsprüfungen nach DIN VDE 0100-600 und DIN VDE 0105-100 folgende Angaben enthalten sein:

### Allgemeine Angaben

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Name und Anschrift des Auftragnehmers
- Bezeichnung der einzelnen Prüfprotokolle für die Dokumentation von Messwerten, z. B. Prüfprotokoll-Nr., Auftragsnummer, Bereich, Verteilerbezeichnung etc. (falls erforderlich)
- Bezeichnung des Prüfgegenstands: Anlagenbezeichnung, Gebäude, Gebäudebereich, Verteilerbezeichnung, Stromkreise. Die Bezeichnung des Prüfgegenstands und der geprüften Stromkreise mit deren Bezeichnungen und zugehörigen Schutzeinrichtungen müssen ersichtlich sein.
- Die verwendeten Mess- und Prüfgeräte

### Bewertung der Prüfung

- Es sind alle beim Besichtigen, Erproben und Messen ermittelten Informationen sowie die Ergebnisse von Berechnungen vom Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist das Ergebnis der Prüfung. Die Dokumentation beinhaltet die für die Bewertung relevanten Messwerte. Es sind auch Messwerte zu dokumentieren, die die Normenanforderungen erfüllen, jedoch von den zu erwartenden Werten abweichen.

## Angaben zum Prüfer

- Prüfstelle, Prüfer
- erforderlichenfalls Anerkennungs- und Befähigungsnachweis (z. B. Anerkennungsnummer)
- Datum
- Unterschrift

## 1.1 Allgemeine Angaben

### 1.1.1 Gegenstand der Prüfung

Der Gegenstand der Prüfung beschreibt die zu prüfende ortsfeste elektrische Anlage. Einfach ausgedrückt wird beschrieben, „was geprüft wird“. Der Prüfgegenstand kann sich von der gesamten elektrischen Anlage bis hin zu einzelnen Stromkreisen erstrecken. Wird in einem Prüfbericht nichts angegeben, sollte der Prüfer den Umfang der Anlage genau beschreiben, da sonst möglicherweise eine vollumfängliche Prüfung des Standorts suggeriert wird. Aus diesem Grund sollte der Prüfer genau beschreiben, welche Bereiche oder Anlagenteile geprüft werden.

Wird nur ein Teil der elektrischen Anlage geprüft, handelt es sich um eine *Teilprüfung*. Die Teilprüfung kann räumliche Einschränkungen beinhalten oder sich auf bestimmte elektrische Anlagen im Gebäude beschränken. Hierzu sollte der Prüfer im Prüfbericht räumliche oder anlagentechnische Einschränkungen klar mit z. B. der Zwischenüberschrift „nicht geprüfte Bereiche“ bezeichnen. Bei der Beschreibung sollten die normativen Begriffe aus für Prüfgrundlagen und Bewertungskriterien (siehe Abschnitt 1.1.2) verwendet werden.

---

#### Beispiel: Gegenstand der Prüfung

##### Prüfung/Teilprüfung

- der elektrischen Anlage (Anschlussnutzeranlage) des Gebäudes/ der Nutzungseinheit XY mit/ohne die Bereiche XY
- der Sicherheitsstromversorgung
- des Photovoltaik-Stromversorgungssystems auf dem Gebäude XY mit/ohne Hauptverteilung
- des Hauptstromversorgungssystems der Kundenanlage XY mit/ohne Anschlussnutzeranlage(n) XY
- der Schalt- und Steuerschranke der MSR-Technik

- Erweiterung/Änderung der elektrischen Anlagen und der von der Änderung und Erweiterung betroffenen Anlagenteile
- Photovoltaik-(PV)-Stromversorgungssystem ohne Speicher gemäß DIN VDE 0100-712
- Ladeeinrichtung zum Laden von Elektrofahrzeugen
- Ladeinfrastruktur zum konduktiven Laden von Elektrofahrzeugen gemäß DIN VDE 100-722 und DIN VDE 0122-1

In jedem Fall ist darauf zu achten, dass der Gegenstand klar gegenüber anderen Anlagen, Anlagenteilen und Bereichen abgegrenzt ist und sich gleichzeitig der Dokumentationsaufwand in Grenzen hält. Als Möglichkeiten haben sich zum Beispiel folgende Angaben zur eindeutigen Identifizierung des Prüfgegenstands bewährt:

- Bereichs- oder Raumbezeichnung in Übereinstimmung mit den Übersichtsplänen oder Flucht- und Rettungsplänen,
- Zählernummern mit Ortsbezeichnung,
- Registriernummer bei der Bundesnetzagentur (bei Erzeugungsanlagen/ PV-Anlagen oder Ladesystemen für E-Fahrzeuge),
- Verteilerbezeichnungen mit oder ohne Stromkreise.

In der Praxis hat sich die Beschreibung und Eingrenzung des Prüfgegenstands anhand der Übersichtspläne und Strangschemata als sinnvoll erwiesen. Da während des Betriebs der Betreiber die Räume und Orte umbenennen kann, sollte hier ein eindeutiger Bezug zu den zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Raumbezeichnungen im Prüfbericht vermerkt werden.

#### **Beispiel: Ortsbezeichnungen**

Die Bezeichnung der Räume und Standorte erfolgt in Anhang A zum *Befundschein* gemäß der folgenden örtlichen Gebäude-, Raum- und Anlagenbezeichnungen:

- Bezeichnung der Örtlichkeiten wurde dem Sachverständigen durch die Begleitperson benannt
- Übersichtplan/Werksübersicht
- Die zum Zeitpunkt der Prüfung vorgefundenen Raum- und Anlagenbezeichnungen
- Ortsbezeichnungen der Flucht- und Rettungspläne
- Luftbild (z. B. Google Maps)

Bei übersichtlichen Anlagen empfiehlt es sich, den Übersichtsplan des Gebäudes bzw. des Gebäudeabschnitts im Anhang beizufügen. Bei größeren Anlagen hat sich das Strangschemata als Anlage bewährt.

### 1.1.2 Prüfgrundlage

Aus dem Prüfbericht sollte die Prüfgrundlage ersichtlich sein. Sie stellt den Anlass der Prüfung dar. Bei Erstprüfungen nach DIN VDE 0100-600 leitet sich die Prüfgrundlage aus dem Nachweis der Errichtung der elektrischen Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere aus den zutreffenden Teilen der DIN VDE 0100-Reihe auf Grundlage §49 EnWG ab. Die Prüfung dient dem Nachweis des Errichters.

Prüfungen elektrischer Anlagen müssen nach VDE 0105-100 Absatz 5.3.3 in geeigneten Zeitabständen durchgeführt werden. Zweck dieser Prüfungen ist der Nachweis, dass die elektrische Anlage den Sicherheitsvorschriften und den Errichternormen entspricht.

Die Zeitspanne zwischen wiederkehrenden Prüfungen kann zum Beispiel durch gesetzliche oder andere nationale Bestimmungen (z. B. berufsgenossenschaftliche Bestimmungen) festgelegt werden. Die Häufigkeit der wiederkehrenden Prüfungen hat der Betreiber festzulegen. Es können auch Prüfintervalle auf Grundlage gesetzlicher oder anderer nationalen Bestimmungen (z. B. berufsgenossenschaftliche Bestimmungen) sowie auf Grundlage zusätzlicher privatrechtlicher Prüfgrundlagen (z. B. Prüfung nach VdS 2871) festgelegt werden.

#### **Beispiel: Prüfgrundlagen**

- Kundenauftrag
- Prüfung vor Inbetriebnahme
- Abnahmeprüfung für die unter Abschnitt „Umfang und Durchführung der Prüfung“ beschriebenen Bereiche
- Abnahmeprüfung gemäß DIN 18382-2 (VOB/C) Abs. 3.4
- DGUV Vorschrift 3 § 5 Prüfung in regelmäßigen Zeitabständen
- DGUV Vorschrift 4 § 5 Prüfung in regelmäßigen Zeitabständen
- DGUV Vorschrift 3 § 5 Prüfung vor Inbetriebnahme
- DGUV Vorschrift 4 § 5 Prüfung vor Inbetriebnahme
- Prüfung gemäß Auftrag in dem unter Abschnitt „Umfang und Durchführung der Prüfung“ beschriebenen Umfang
- Erstprüfung nach Errichtung gemäß DIN VDE 0100-600
- Erstprüfung nach Änderung/Erweiterung gemäß DIN VDE 0100-600
- Wiederkehrende Prüfung gemäß DIN VDE 0105-100/A1 zur Feststellung des ordnungsgemäßen Zustands nach DIN VDE 0105-100 Abs. 5.3